

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – i. d. F. der Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der derzeit geltenden Fassung;

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV

Zweite Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von ca. 1.943 hl/Tag im Vierteljahresdurchschnitt sowie einer Hackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 1.200 kW (Feuerungswärmeleistung 1.421 kW) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3638, Gemarkung Bayreuth (vormals: Fl.-Nrn. 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth) im Bereich Oberobsang

Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage mit Heißwassererzeuger für den Einsatz von naturbelassenem Holz (Holzhackschnitzel) mit einer Nennwärmeleistung von 1.200 kW (Feuerungswärmeleistung 1421 kW) mit zugehörigem freistehendem Abgaskamin

Die Brauerei Gebr. Maisel GmbH & Co. KG beabsichtigt, am Standort Bayreuth auf dem Grundstück an der Kulmbacher Straße / B 85; Fl.-Nr. 3638, Gemarkung Bayreuth (vormals: Fl.-Nrn. 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth) eine neue Brauerei zu errichten und zu betreiben.

Mit Bescheid der Stadt Bayreuth vom 26.05.2023, UA/170-04/7.27.2, wurde die erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Brauerei erteilt.

Mit Schreiben vom 25.06.2024 wurde der Antrag für die zweite Teilgenehmigung für eine Feuerungsanlage für den Einsatz von naturbelassenen Holzhackschnitzeln mit einer Leistungswärmeleistung von 1.421 kW als genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung der Brauerei zur Energieversorgung eingereicht. Im Rahmen der Antragstellung wurde darüber hinaus die Errichtung einer freistehenden Kaminanlage sowie die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung beantragt. Im Rahmen des Verfahrens erfolgte die Beantragung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Zudem wurde beantragt, dass die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Die Errichtung der Hackschnitzelheizanlage bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Anlage 1 Nr. 1.2.1 (Feuerungsanlage für feste Brennstoffe - Holzhackschnitzel) der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nachdem Nr. 1.2.1 in der Anlage 1 mit „V“ gekennzeichnet ist, erfolgte die Prüfung des Antrags im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) kann der Antragsteller beantragen, dass der Genehmigungsbescheid

mit dem verfügenden Teil sowie der Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Antrag ist stattzugeben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 4 i. V. m. § 6 BImSchG vorliegen, war die zweite Teilgenehmigung zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid vom 28.04.2025 beinhaltet folgenden verfügenden Teil:

1. *Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von naturbelassenen Holzhackschnitzeln mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.421 kW auf dem Grundstück der Fa. Gebr. Maisel GmbH & Co. KG, Fl.-Nr. 3638, Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang in Bayreuth, wird auf der Grundlage der unter III. genannten, einen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Planunterlagen und Beschreibungen nach Maßgabe der Auflagen und Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der Hinweise in Nr. III. Nr. 1 bis 9 erteilt.*
2. *Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Heißwassererzeugung in dem mit bestandskräftigem Bescheid vom 26.05.2023 baurechtlich genehmigten Heizhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3638, Gemarkung Bayreuth, wird nach den unter Nr. III. 7.2 aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Nr. III. 7.3.1 bis 7.3.7 festgesetzten Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.*
3. *Die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung einer freistehenden Kaminanlage mit einer Höhe von 15 m und einem lichten Durchmesser von 600 mm auf dem Grundstück der Fa. Gebr. Maisel GmbH & Co. KG, Fl.-Nr. 3638, Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang in Bayreuth wird auf der Grundlage der unter III. genannten, einen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Planunterlagen und Beschreibungen nach Maßgabe der Auflagen und Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der Hinweise in Nr. III. Nr. 1 bis 9 erteilt.*
4. *Für die freistehende Kaminanlage nach Ziffer 3 wird eine Befreiung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Errichtung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone erteilt.*

Die Genehmigung umfasst aufgrund § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung für die Kaminanlage sowie die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Befreiung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Errichtung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone. Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen

vom 03.05.2025 bis einschl. 16.05.2025

bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth, Gebäude A, 1. Stock, Zimmer A 1.07, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Um Terminvereinbarung unter 0921/25-1118 oder umweltamt@stadt.bayreuth.de wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten, die keine Einwände im Verfahren geltend gemacht haben, als zugestellt.

Diese Bekanntgabe finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Bayreuth unter www.bayreuth.de.

Bayreuth, den 02. Mai 2025
STADT BAYREUTH

(Thomas Ebersberger)
Oberbürgermeister